

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 1995/3/21 94/09/0097**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.1995

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

ABGB §1151;

ABGB §1165;

AÜG §4 Abs1;

AÜG §4 Abs2;

AuslBG §28 Abs1 Z1 lit a;

AuslBG §3 Abs1;

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

AVG §52;

## Rechtssatz

Hat die belangte Behörde bereits auf Grund von Zeugenaussagen die Feststellungen treffen können, daß die Ausländer nicht an einem eigenen Werk gearbeitet haben, sondern ununterscheidbar in Zusammenarbeit mit den Stammarbeitskräften des Arbeitgebers an der Durchführung der Rohbauarbeiten an der Baustelle mitgearbeitet haben, dann erübrigt sich die Beiziehung des beantragten Bausachverständigen zur Abgrenzungsfrage zwischen Werkvertrag und Arbeitskräfteüberlassung schon deshalb, weil er zu einem anderen Ergebnis nur auf dem Wege einer von der belangten Behörde abweichenden Beweiswürdigung hätte kommen können. Eine dem vorgelegten "Werkvertrag" angeschlossene Leistungsbeschreibung, die vorwiegend Massenaufstellungen enthält, vermag nichts an der bei einer Kontrolle gemachten Beobachtung zu ändern, daß die (50) Ausländer nicht an einer äußerlich abgrenzbaren Teilarbeit an der Baustelle mitgearbeitet haben.

## Schlagworte

Sachverständiger Entfall der Beiziehung freie Beweiswürdigung Beweismittel

Sachverständigengutachten Sachverständiger Erfordernis der Beiziehung Techniker Bautechniker Ortsbild

Landschaftsbild Ablehnung eines Beweismittels

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994090097.X03

## Im RIS seit

20.12.2000

## Zuletzt aktualisiert am

30.05.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)